

Übertragung von Verfahren in Strafsachen

Im April 2023 schlug die Kommission eine Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten vor. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich auf der April-II-Tagung über die zwischen Parlament und Rat erzielte Einigung abstimmen.

Hintergrund

Die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ist auf EU-Ebene nicht geregelt. Nur [13 Mitgliedstaaten](#) haben das [Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung](#) von 1972 ratifiziert. Im Jahr 2009 [befürworteten](#) 16 Mitgliedstaaten einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zu diesem Thema, doch seither wurden bei den Verhandlungen keine Fortschritte erzielt. In einem [Eurojust-Bericht](#) aus dem Jahr 2023 werden die aktuellen Herausforderungen aufgezeigt, darunter Uneinigkeit darüber, welcher Staat am besten für die Strafverfolgung geeignet ist, die Beschränkungen nach geltendem nationalen Recht, mangelnde Kommunikation, unterschiedliche Vorgehensweisen in Bezug auf die einem Ersuchen um Übertragung angeschlossenen Informationen und Probleme im Zusammenhang mit der Übersetzung. In dem Bericht wird ein neuer EU-Rechtsakt für die Übertragung von Verfahren, gemeinsam mit informellen Vorabkonsultationen vor der Einreichung eines förmlichen Ersuchens um Übertragung, sowie die Einbeziehung von Eurojust und gemeinsamen Ermittlungsgruppen für eine reibungslose Übertragung empfohlen.

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen der [EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025](#) – und wie im [Arbeitsprogramm der Kommission für 2022](#) angekündigt – nahm die Kommission am 5. April 2023 einen Vorschlag für eine [Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen](#) an. Der Vorschlag enthält Vorschriften, nach denen ein Mitgliedstaat ein Strafverfahren auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats übernehmen kann, damit der am besten geeignete Mitgliedstaat eine Straftat untersucht oder verfolgt. Dadurch werden doppelte Verfahren und Straflosigkeit vermieden, wenn der Europäische Haftbefehl nicht zur Anwendung kommt. Der Vorschlag umfasst Zuständigkeitsgründe, Kriterien für ein Ersuchen um Übertragung, Rechte von Verdächtigen, Beschuldigten und Opfern, ein Verfahren für das Ersuchen um Übertragung, Fristen für die Entscheidung und eine Aufzählung der Gründe für die Ablehnung einer Übertragung. Am 22. Mai 2023 nahm der Europäische Datenschutzbeauftragte eine [Stellungnahme](#) zu dem Vorschlag an, in der er diesen begrüßt, jedoch auch feststellt, dass eine Klarstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Behörden gemäß dem Vorschlag sowie Verweise auf den Rechtsrahmen für den Datenschutz erforderlich sind.

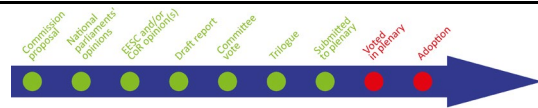
Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) hat am 23. Jänner 2024 seinen [Bericht](#) über den Vorschlag angenommen. Der Beschluss des LIBE-Ausschusses, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen, wurde im Februar vom Plenum gebilligt. Mit dem angenommenen Bericht wurde der Vorschlag der Kommission insofern abgeändert, als dass unter anderem die Definition von Opfer auf juristische Personen, die unmittelbar infolge einer Straftat einen Schaden oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten haben, ausgeweitet wurde und den Opfern mehr Rechte eingeräumt wurden. Zu den Gründen für ein Ersuchen um Übertragung des Strafverfahrens wurde Verhältnismäßigkeit hinzugefügt. Außerdem wurde eine Koordinierung zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde nach der Übertragung vorgesehen. Am 4. Dezember 2023 einigte sich der Rat auf seinen [Standpunkt](#), in dem er auf die Rechte von Opfern, Verdächtigen und Beschuldigten eingeht. Daraufhin erzielten das Parlament und der Rat am 6. März 2024 eine [Einigung](#). In der Einigung, die nun von beiden gesetzgebenden Organen förmlich angenommen werden muss, wird der Großteil des Kommissionsvorschlags [beibehalten](#) und der



Standpunkt des Parlaments in Bezug auf juristische Personen als Opfer sowie die Verhältnismäßigkeit als Kriterium für ein Ersuchen auf Übertragung berücksichtigt.

Bericht für die erste Lesung: [2023/0093\(COD\)](#); federführender Ausschuss: LIBE; Berichterstatterin: Assita Kanko (ECR, Belgien).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.